

Justiz entlasten und unangemessene Ersatzfreiheitsstrafen verhindern

Für die Entkriminalisierung des Fahrens ohne Fahrschein und Streichung des § 265a StGB

Die Nutzung des ÖPNV ohne gültigen Fahrausweis (Fahren ohne Fahrschein) wird als Beförderungsererschleichung gemäß § 265a StGB mit Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis 1 Jahr bestraft. Wir wollen den Tatbestand der Leistungsererschleichung in § 265a StGB ersatzlos aus dem Strafgesetzbuch streichen und das Fahren ohne Fahrschein so entkriminalisieren.

Gründe für die Streichung des § 265a StGB

Der Straftatbestand des Erschleichens von Leistungen passt nicht in die Systematik des Strafrechts. Er wurde 1935 durch die Nationalsozialisten in das Strafgesetzbuch eingefügt. Die Strafvorschrift stellt einen zivilrechtlichen Vertragsbruch unter Strafe, was bei keiner anderen zivilrechtlichen Pflichtverletzung der Fall ist. Wer die Miete oder eine Rechnung nicht bezahlt, kann zivilrechtlich verklagt werden, macht sich aber nicht strafbar. Durch das Betreten des Verkehrsmittels kommt ein Beförderungsvertrag zustande, durch Nichtentrichten des Fahrtentgelts wird der Nutzer vertragsbrüchig und kann vom Verkehrsunternehmen auf Zahlung verklagt werden.

Die derzeitige Kriminalisierung des Fahrens ohne Fahrschein ist unverhältnismäßig. Typischerweise wird ein Bagatellschaden im Wert eines Einzeltickets von ca. 1-4 € verursacht und damit geringstes Unrecht verwirklicht. Es wird ein äußerlich ordnungsgemäßes Verhalten unter Strafe gestellt, ohne dass Kontrollen oder physische Hindernisse mit krimineller Energie umgangen werden müssen.

Unsere Justiz ist schon heute erheblich überlastet, insbesondere die Strafgerichte und Staatsanwaltschaften. Die Strafverfolgung von Bagatelldelikten wie dem Schwarzfahren bindet erhebliche Ressourcen bei den Staatsanwaltschaften und Gerichten. Das Fahren ohne Fahrschein ist ein Massendelikt und stellt fast ein Viertel aller Betrugsfälle. Darüber hinaus verursacht es erhebliche Haftkosten, denn 25% der Ersatzfreiheitsstrafen beruhen auf einer Verurteilung wegen Leistungsererschleichung. Jeder Hafttag kostet den Staat etwa 150 €. Diese Ressourcen fehlen für die Verfolgung von schwerwiegender Kriminalität. Auch Fachverbände wie der Deutsche Richterbund halten deshalb eine Reform des § 265a StGB für sinnvoll.

Die Kriminalisierung des Fahrens ohne Fahrschein verschärft soziale Ungleichheit. Die Straftat wird zu einem großen Teil von Menschen begangen, die sich keinen Fahrschein leisten können. Gerade diese Personengruppe kann häufig auch eine Geldstrafe nicht bezahlen und muss Ersatzhaft ableisten. Eine Gefängnisstrafe steht ganz erheblich außer Verhältnis zum geringen kriminellen Unrecht des Schwarzfahrens.

Keine Sanktionslosigkeit des Fahrens ohne Fahrschein

Auch bei einer Entkriminalisierung muss das Fahren ohne Fahrschein spürbare Folgen mit abschreckender Wirkung haben. Anreize für eine regelwidrige Nutzung des ÖPNV müssen vermieden werden, denn sie gefährdet die Finanzierung des ÖPNV.

Die Pflicht zur Entrichtung eines erhöhten Beförderungsentgelts entfaltet eine sehr große Abschreckungswirkung. Bereits heute wird bei einem Verstoß gegen die Beförderungsbedingungen ein erhöhtes Beförderungsentgelt von 60 € fällig. Dieser Anspruch kann auch ohne strafrechtliche oder ordnungswidrigkeitsrechtliche Sanktion durchgesetzt werden. Personen dürfen zur Sicherung zivilrechtlicher Ansprüche festgehalten werden. Die Polizei kann auch weiterhin die Identität von Personen ohne gültigen Fahrausweis feststellen, wie dies schon jetzt bei Verkehrsunfällen der Fall ist.

Die Herabstufung zur Ordnungswidrigkeit ist keine Alternative

Eine Herabstufung des Fahrens ohne Fahrschein zur Ordnungswidrigkeit ist keine Alternative.

Zum einen führt das zu keiner Entlastung der Justiz. Eine neu zu schaffende oder bestehende Behörde müsste die Kontrolle der zivilrechtlichen Vorschriften und die Sanktionierung von Verstößen durch Bußgeldbescheide übernehmen. Staatsanwaltschaften und Gerichte würden bei einem Einspruch mit einer Vielzahl von Verfahren belastet.

Zum anderen würden die negativen Folgen der Armutskriminalität sogar verschärft. Bei Nichtbezahlung eines Bußgeldes droht Erziehungshaft, durch die eine Geldbuße – anders als bei der Ersatzfreiheitsstrafe – nicht getilgt wird.

Wir fordern Herrn Bundesjustizminister Buschmann auf, noch im 2. Halbjahr 2023 ein Gesetz zur Streichung des § 265a StGB vorzulegen. Wir wollen § 265a StGB noch in diesem Jahr abschaffen.